

Umsetzung des Fünften Dienstrechtsänderungsgesetzes (5. DRÄndG)

Mit den Bezügen für den Monat:	Inhalt in der Versorgung	Zeitraum der Zahlung
März 2024	Zahlung der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung (§ 80a Abs. 2, 4 und 5 SächsBeamtVG; Artikel 4 des 5. DRÄndG) ¹	rückwirkend für den Dezember 2023
April bis Oktober 2024	Zahlung der Inflationsausgleichs-Monatszahlungen (§ 80a Abs. 3, 4 und 5 SächsBeamtVG; Artikel 4 des 5. DRÄndG) ¹	rückwirkend ab Januar 2024 bis Oktober 2024
Juni 2024	Streichung der Einkommensüberprüfung bei der Gewährung der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes bzw. der Zuschläge nach §§ 16 und 59 SächsBeamtVG (Artikel 5 Nr. 2 und 3 des 5. DRÄndG)	ab Juni 2024
Juli 2024	Erhöhung des kinderbezogenen Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder auf jeweils 612,94 EUR (brutto) monatlich – Änderung der Anlage 6 zum SächsBesG (Artikel 9 des 5. DRÄndG)	rückwirkend ab Januar 2023
	Erhöhung des Ehegattenbestandteils im Familienzuschlag auf 246 EUR (brutto) monatlich (Familienzuschlag der Stufe 1) Änderung der Anlage 6 zum SächsBesG (Artikel 1 Nr. 14 des 5. DRÄndG)	rückwirkend ab Januar 2024
	Erhöhung des kinderbezogenen Familienzuschlags für das erste und zweite Kind auf je 246 EUR (brutto) sowie für dritte und weitere Kinder auf je 699,94 EUR (brutto) monatlich Änderung der Anlage 6 zum SächsBesG (Artikel 1 Nr. 14 des 5. DRÄndG)	rückwirkend ab Januar 2024
	Erstattung von Beiträgen für die beihilfekonforme private Pflegeversicherung berücksichtigungsfähiger Erwachsener nach § 80b Abs. 2 SächsBG in Höhe von monatlich bis zu 33,08 EUR (Artikel 8 des 5. DRÄndG)	rückwirkend ab Januar 2024
	Erhöhung der unschädlichen Hinzuverdienstgrenze bei der Einkommensanrechnung für schwerbehinderte oder dienstunfähige Versorgungsempfängerinnen – und empfänger (Artikel 5 Nr. 4 des 5. DRÄndG) auf 627,67 EUR	rückwirkend ab Juni 2024

¹ Versorgungsempfängerinnen und -empfänger erhalten die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung und die Inflationsausgleichs-Monatszahlungen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Ruhegehalts- und Anteilssätze.

August 2024	Zahlung einer monatlichen Sonderzahlung (4,1 Prozent aus der Summe des Grundgehalts, einer ggf. zustehenden Amtszulage und eines ggf. zustehenden Zuschlags zur Ergänzung des Grundgehalts) nach § 80b SächsBeamtVG (Artikel 4 des 5. DRÄndG) ²	rückwirkend ab Januar 2024
November 2024	Lineare Besoldungs- und Versorgungsanpassung um 4,76 Prozent (Artikel 2 und 6 des 5. DRÄndG)	ab November 2024
Februar 2025	Lineare Besoldungs- und Versorgungsanpassung um 5,5 Prozent (Artikel 3 und 7 des 5. DRÄndG)	ab Februar 2025

² Die monatliche Sonderzahlung erhöht die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Versorgungsempfängerinnen und -empfänger erhalten deshalb die monatliche Sonderzahlung unter Berücksichtigung ihrer individuellen Ruhegehalts- und Anteilssätze.